

## § 2 SGB IV Versicherter Personenkreis

(Fassung vom 19.10.2013, gültig ab 01.01.2016)

(1) Die Sozialversicherung umfasst Personen, die kraft Gesetzes oder Satzung (Versicherungspflicht) oder auf Grund freiwilligen Beitritts oder freiwilliger Fortsetzung der Versicherung (Versicherungsberechtigung) versichert sind.

(1a) Deutsche im Sinne der Vorschriften über die Sozialversicherung und die Arbeitsförderung sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes.

(2) In allen Zweigen der Sozialversicherung sind nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige versichert

1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind,
2. behinderte Menschen, die in geschützten Einrichtungen beschäftigt werden,
3. Landwirte.

(3) <sup>1</sup>Deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, werden auf Antrag des Reeders

1. in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung versichert und in die Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch einbezogen,
2. in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, wenn der Reeder das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation unterstellt hat und der Staat, dessen Flagge das Seeschiff führt, dem nicht widerspricht.

<sup>2</sup>Für deutsche Seeleute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das im überwiegenden wirtschaftlichen Eigentum eines deutschen Reeders mit Sitz im Inland steht, ist der Reeder verpflichtet, einen Antrag nach Satz 1 Nummer 1 und unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 einen Antrag nach Satz 1 Nummer 2 zu stellen. <sup>3</sup>Der Reeder hat auf Grund der Antragstellung gegenüber den Versicherungsträgern die Pflichten eines Arbeitgebers. <sup>4</sup>Ein Reeder mit Sitz im Ausland hat für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsträgern einen Bevollmächtigten im Inland zu bestellen. <sup>5</sup>Der Reeder und der Bevollmächtigte haften gegenüber den Versicherungsträgern als Gesamtschuldner; sie haben auf Verlangen entsprechende Sicherheit zu leisten.

(4) Die Versicherung weiterer Personengruppen in einzelnen Versicherungszweigen ergibt sich aus den für sie geltenden besonderen Vorschriften.

*Dokument wurde zuletzt aktualisiert am: 01.08.2021*

### Gliederung

A. Basisinformationen	Rn. 1
I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien	Rn. 1
II. Parallelvorschriften	Rn. 2
III. Systematische Zusammenhänge	Rn. 3
IV. Ausgewählte Literaturhinweise	Rn. 5

B. Auslegung der Norm	Rn. 6
I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm	Rn. 6
II. Normzweck und systematische Stellung	Rn. 7
III. Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung	Rn. 8
IV. Deutsche	Rn. 14
V. Grundsatz der Versicherungspflicht	Rn. 15
1. Beschäftigung	Rn. 16
2. Beschäftigung in einer geschützten Einrichtung	Rn. 20
3. Landwirte	Rn. 22
VI. Sonderregelungen für Seeleute	Rn. 24
1. Antragsberechtigung	Rn. 25
2. Antragspflicht	Rn. 34
3. Rechtsfolgen	Rn. 38
VII. Auffangnorm	Rn. 39
C. Praxishinweise	Rn. 40

## A. Basisinformationen

### I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien

- 1 Zu Textgeschichte und Vorgängervorschriften vgl. die Kommentierung zu § 2 SGB IV in der zweiten Auflage.<sup>1</sup>

### II. Parallelvorschriften

- 2 Wie schon die RVO und ihre Nebengesetze enthalten die Regelungen zu den einzelnen gemäß § 1 Abs. 1 vom SGB IV erfassten Bereichen der Sozialversicherung teilweise über § 2 SGB IV hinausgehende **spezielle Vorschriften** zur Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sehen § 5 SGB V und für die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) die §§ 1 ff. SGB VI Sonderregeln zur Versicherungspflicht vor. In der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) bestimmen die §§ 2 und 3 SGB VII, für die Pflegeversicherung (sPV) die §§ 20, 21, 23 und 24 SGB XI, wer der Versicherungspflicht unterliegt. In der GKV, GRV und GUV bestehen darüber hinaus Vorschriften zur freiwilligen Versicherung (§ 9 SGB V, § 7 SGB VI und § 6 SGB VII). Im Rahmen der Arbeitsförderung bestimmen die §§ 24 und 26 SGB III, wer der Versicherungspflicht des SGB III unterliegt. Die Arbeitslosenversicherung kennt außerdem die Versicherungspflicht auf Antrag, § 28a SGB III.

### III. Systematische Zusammenhänge

- 3 § 2 SGB IV **konkretisiert** die allgemeine Regel des § 4 SGB I, nach der jeder im Rahmen des SGB ein **Recht auf Zugang zur Sozialversicherung** hat. In der Sozialversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 SGB IV führt nach § 2 SGB IV im Grundsatz jede entgeltliche Beschäftigung zur Versicherungspflicht. Das Recht auf Zugang verdichtet sich damit zu einer Versicherungsverpflichtung

<sup>1</sup> Padé in: jurisPK-SGB IV, 2. Aufl. 2011, § 2 SGB IV Rn. 1-4.

für einen Großteil der Beschäftigten. Das Gesetz sieht allerdings auch die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes, wie z.B. bei geringfügigen Beschäftigten (§ 8 SGB IV, § 7 SGB V, § 5 Abs. 2 SGB VI), im Rahmen spezieller Beschäftigungsverhältnisse (§ 27 SGB III, § 6 SGB V, § 5 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VI, § 4 Abs. 1 SGB VII) oder aufgrund der persönlichen Verhältnisse oder der konkreten Tätigkeit (§§ 27 Abs. 4, 28 SGB III, § 5 Abs. 4 SGB VI, § 4 SGB VII), und die Befreiung von der Versicherungspflicht auf einen entsprechenden Antrag hin vor. Voraussetzung ist die Erfüllung weiterer Voraussetzungen (§ 8 SGB V, § 6 SGB VI, § 5 SGB VII, § 22 SGB XI).

- 4 Nur in Deutschland beschäftigte oder tätige bzw. im Inland wohnende Personen können der Versicherungspflicht und -berechtigung unterliegen. § 3 SGB IV geht insofern dem § 2 SGB IV logisch vor. § 2 Abs. 3 SGB IV stellt systematisch eine Ausnahme zu § 4 SGB IV dar. Wer zur Versicherung berechtigt ist, regelt § 2 SGB IV nicht. Insofern verweist er auf die spezielleren Vorschriften in § 9 SGB V, § 7 SGB VI und § 6 SGB VII.

## IV. Ausgewählte Literaturhinweise

- 5 *Albrecht, Georg*, Persönlicher und räumlicher Geltungsbereich der Sozialversicherung nach dem SGB, ZfS 1977, 1 ff.; *Bley, Helmar*, Die Gemeinsamen Vorschriften der Sozialversicherung, NJW 1977, 363; *Bokeloh, Arno*, Die soziale Sicherheit der Seeleute, SGB 1997, 154 ff.; *Haines, Hartmut*, Die Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung, BKK 1977, 49; *Nowak, Hans*, Versicherung der Arbeitnehmer nach zwischen- und überstaatlichem Recht, Die Beiträge 2000, 321; *Pehlke, Dorothee*, See-Sozialversicherung – Rundumschutz für deutsche Seeleute, Kompass/BKn 2005, Nr. 7/8, 5; *van Stiphout, Theo/Boin, Uwe*, Absicherung flexibler Arbeitszeitregelung, BKK 1999, 128.

## B. Auslegung der Norm

### I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm

- 6 § 2 SGB IV regelt allgemein, welche Personen von der Sozialversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 SGB IV erfasst werden. § 2 Abs. 1 SGB IV stellt eine für die Sozialversicherung gültige **Definition** der Begriffe der **Versicherungspflicht** und der **Versicherungsberechtigung** auf. Er definiert weiter den Begriff „Deutscher“ unter Verweis auf Art. 116 GG und damit auf die Regeln des Staatsangehörigkeitsrechts, um dann im Folgenden einen allgemeinen **Grundsatz zur Versicherungspflicht** in der Sozialversicherung aufzustellen. Dieser Grundsatz lautet wie folgt: Jeder, der gegen Arbeitsentgelt oder zur Berufsausbildung beschäftigt ist, unterliegt grundsätzlich der gesetzlichen Versicherungspflicht. Selbständige werden, soweit sie nicht Landwirte sind, von der allgemeinen Versicherungspflicht nicht erfasst. § 2 Abs. 3 SGB IV enthält Ausnahmen zum Territorialitätsprinzip der § 30 SGB I und § 3 SGB IV für Seeleute und erweitert damit in räumlicher Hinsicht die Versicherungspflicht für diese Personengruppe. § 2 Abs. 4 SGB IV wiederholt die Regel, dass er als allgemeine Vorschrift die Bestimmungen im besonderen Teil des SGB nicht verdrängt und dort weitere Personenkreise in die Sozialversicherungspflicht einbezogen oder zur Sozialversicherung berechtigt werden können.

## II. Normzweck und systematische Stellung

- 7 Der Gesetzgeber wollte mit § 2 SGB IV das bisherige Recht zusammenfassen und klarstellen. Eine gemeinsame Formulierung auch nur für Renten- und Krankenversicherung erwies sich als kontraproduktiv und nicht zu verwirklichen. Deshalb wurde das ursprüngliche Vorhaben, sämtliche Versicherungstatbestände vor die Klammer zu ziehen, in einer Normierung des **kleinsten gemeinsamen Nenners** der erfassten Versicherungsbereiche verwirklicht.

## III. Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung

- 8 § 2 Abs. 1 SGB IV definiert die **Versicherungspflicht** als Versicherung kraft Gesetzes oder kraft Satzung. Der Begriff der **Versicherungsberechtigung** bezeichnet demgegenüber die Versicherung aufgrund freiwilligen Beitritts oder freiwilliger Fortsetzung einer Versicherung.
- 9 Mit dem Begriff der Versicherungspflicht und -berechtigung sind die Frage der **Mitgliedschaft** und der **Beitragspflicht** in der Sozialversicherung nicht identisch. Zu unterscheiden sind insofern die Begriffe des Versicherungsverhältnisses (Versicherung) und der Beitragspflicht in einem Zweig der Sozialversicherung. Das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses setzt nicht notwendig auch die Beitragspflicht in der entsprechenden Versicherung voraus. Versichert in der gesetzlichen Unfallversicherung sind z.B. die Beschäftigten (§§ 2 ff. SGB VII), eine Beitragspflicht besteht regelmäßig für Unternehmer. Das Konzept der Mitgliedschaft kennt vor allem die gesetzliche Krankenversicherung.<sup>2</sup>
- 10 Von § 2 Abs. 1 SGB IV wird auch die **Leistungsberechtigung** nicht erfasst. Das Gesetz kennt die Leistungsberechtigung in den einzelnen Sozialversicherungsbereichen unabhängig davon, ob eine Versicherung kraft Gesetzes oder kraft Satzung oder aufgrund der Inanspruchnahme einer Versicherungsberechtigung zustande gekommen ist, z.B. für die Familienversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung. Nach § 10 SGB V und § 25 SGB XI sind z.B. Familienangehörige unter bestimmten weiteren Voraussetzungen mitversichert, d.h. sie haben Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherung, ohne selbst Beiträge entrichten zu müssen oder der jeweiligen Versicherung beigetreten zu sein. In GUV und GRV wird Hinterbliebenen ein Anspruch auf Leistungen gewährt, obwohl sie selbst nicht versichert sind, z.B. die §§ 63 ff. SGB VII. Das Gesetz kennt ausnahmsweise auch eine Leistungsberechtigung für Versicherte über das Ende des Versicherungsverhältnisses hinaus, vgl. § 19 Abs. 2 SGB V.
- 11 § 2 Abs. 1 SGB IV kennt nur die Versicherung aufgrund einer Versicherungspflicht oder einer in Anspruch genommenen Versicherungsberechtigung. In beiden Fällen wird das **Versicherungsverhältnis** begründet, wenn die in Gesetz oder Satzung vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen. Bei der Versicherungspflicht muss z.B. die entsprechende Beschäftigung begonnen sein. Dazu reicht der Abschluss eines Arbeitsvertrags nicht aus. Vielmehr muss die Beschäftigung wenigstens – und sei es auch nur in einem sehr geringen Maße – aufgenommen worden sein.<sup>3</sup> In der gesetz-

<sup>2</sup> *Vogl*, Die Beiträge 1993, 385 ff.

<sup>3</sup> BSG v. 16.02.2005 - B 1 KR 8/04 R; BSG v. 04.03.2014 - B 1 KR 64/12 R.

lichen Unfallversicherung ist allerdings auch der Weg zum ersten Arbeitsantritt entsprechend der besonderen Bestimmungen des SGB VII schon versichert. Es ist dagegen unmaßgeblich, ob der Versicherte zur weiteren Durchführung der Beschäftigung fähig ist.<sup>4</sup>

**12 Privatrechtliche Vereinbarungen** zur Herbeiführung der einzelnen Voraussetzungen der Versicherung zwischen Versicherung und dem zu Versichernden sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Das Gleiche gilt für Tarifverträge oder Arbeitsverträge, die bestimmte Tätigkeiten als Beschäftigung oder als versicherungsfrei definieren.<sup>5</sup> Sie sind aber Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung vorliegt, wenn sie auch für die Versicherungspflicht oder -freiheit nicht konstitutiv sind.<sup>6</sup> Privatrechtliche Gestaltungen der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer können Auswirkungen auf das Versicherungsverhältnis haben (vgl. z.B. die Kommentierung zu § 4 SGB IV Rn. 51).

**13 Eine Versicherungspflicht auf Antrag** bezeichnet eine Versicherungspflicht im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IV und keine Versicherungsberechtigung. Die Antragstellung lässt eine Versicherungspflicht entstehen. Bei der allgemeinen Versicherungspflicht entsteht die Versicherung bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne den Willen des Versicherten oder seines Arbeitgebers. Bei der Versicherungspflicht auf Antrag ist demgegenüber zusätzlich die Antragstellung – eventuell durch einen Dritten (z.B. § 2 Abs. 3 SGB IV) – notwendig. Zwar ist die Versicherung von der Antragstellung und damit grundsätzlich auch vom Willen des zu Versichernden abhängig, jedoch ist nach Antragstellung die Versicherung und ihr weiterer Verlauf, insbesondere ihre Beendigung, nicht mehr alleine dem Willen des so Versicherten unterworfen.<sup>7</sup> Bei Antragstellung durch einen Dritten entsteht die Versicherungspflicht sogar unabhängig vom Willen des Versicherten.

## IV. Deutsche

**14 § 2 Abs. 1a SGB IV** definiert für die Sozialversicherung den Begriff „Deutscher“ durch die Bezugnahme auf Art. 116 GG und damit auf die Vorschriften des **Staatsangehörigkeitsgesetzes**. Obwohl auch § 2 Abs. 1a SGB IV unter der Überschrift „Versicherter Personenkreis“ steht, beschränkt er die Sozialversicherung nicht auf Deutsche im Sinne des Grundgesetzes. Das ergibt sich zum einen aus § 2 Abs. 1a SGB IV selbst, der zwar den Begriff „Deutsche“ definiert, aber mit keinem Wort erwähnt, dass nur Deutsche im Sinne des Grundgesetzes von der Sozialversicherung im Sinne von § 1 SGB IV erfasst werden sollen. Darüber hinaus bestimmt § 2 Abs. 1 SGB IV, dass „Personen“ versichert sind, während § 2 Abs. 3 SGB IV ausdrücklich nur für deutsche Seeleute gilt. Zum anderen ergibt sich aus den Vorschriften zum persönlichen und räumlichen Geltungsbereich in § 3 SGB IV, dass die Vorschriften über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung für „alle Personen“ und nicht nur für Deutsche gelten.

<sup>4</sup> Die früher angewandte Figur des missglückten Arbeitsversuchs, nach der ein Versicherungsverhältnis nach § 165 RVO nicht zustande kam, wenn objektiv feststand, dass der Beschäftigte bei Aufnahme der Arbeit zu ihrer Verrichtung nicht fähig war oder er die Arbeit nur unter schwerwiegender Gefährdung seiner Gesundheit würde verrichten können und er die Arbeit entsprechend der darauf zu gründenden Erwartung vor Ablauf einer wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Zeit aufgegeben hatte, hat das BSG mit Inkrafttreten des SGB V aufgegeben, vgl. BSG v. 04.12.1997 - 12 RK 3/97; dazu *Wollenschläger*, SGB 1997, 137 ff.

<sup>5</sup> BSG v. 20.03.2013 - B 12 R 13/10 R - juris Rn. 17; BSG v. 14.07.2004 - B 12 KR 1/04 R; LSG Sachsen-Anhalt v. 25.04.2013 - L 1 R 132/12 - juris Rn. 27, etwas anders offenbar SG Düsseldorf v. 12.02.2013 - S 26 R 156/13 ER.

<sup>6</sup> St. Rspr des BSG, vgl. zuletzt BSG v. 04.06.2019 - B 12 KR 11/18 R Rn. 15 ff.; BSG v. 23.02.2021 - B 12 R 15/19 R.

<sup>7</sup> *Ziegler* in: KassKomm, SGB IV, § 2 SGB IV Rn. 4.

## V. Grundsatz der Versicherungspflicht

**15** § 2 Abs. 2 SGB IV stellt den Grundsatz auf, dass jeder, der gegen Arbeitsentgelt oder zu seiner beruflichen Ausbildung **beschäftigt** ist, jeder Behinderte in einer geschützten Einrichtung und jeder Landwirt in allen Zweigen der Sozialversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 SGB IV versichert ist. Als Einschränkung und Spezifikation bezieht sich § 2 Abs. 2 SGB IV auf die speziellen Regelungen („nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige“), d.h. auf die §§ 24 f. SGB III, §§ 5 ff. SGB V, §§ 1 ff. SGB VI, §§ 2 ff. SGB VII und §§ 20 ff. SGB XI, und bestätigt damit den Grundsatz, dass die spezielleren Gesetze vorgehen. Vom Grundsatz der Versicherungspflicht können also in den spezielleren Teilen des SGB Ausnahmen vorgesehen sein (vgl. bereits Rn. 3).

### 1. Beschäftigung

**16** Der Begriff der Beschäftigung wird in § 7 SGB IV legaldefiniert. Danach ist eine Beschäftigung eine nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem **Arbeitsverhältnis**. Daraus folgt, dass das SGB IV grundsätzlich keine Versicherungspflicht für Selbständige vorsieht. Eine Ausnahme bilden die Landwirte in § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV. Darüber hinaus weist § 2 Abs. 4 SGB IV nochmals darauf hin, dass weitergehende Versicherungspflichten und Versicherungsberechtigungen in den besonderen Vorschriften der Sozialversicherung vorgesehen sein können.

**17** Auch der Begriff der „zu ihrer **Berufsausbildung** Beschäftigten“ findet eine Entsprechung in § 7 SGB IV. Nach § 7 Abs. 2 SGB IV gilt als Beschäftigung auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung. Abzugrenzen sind insofern die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt von der Beschäftigung zur beruflichen Ausbildung und die Beschäftigung zur Ausbildung von der Ausbildung ohne Beschäftigung.<sup>8</sup>

**18** Nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV kommt es für die Versicherungspflicht bei einer Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV maßgeblich darauf an, ob die Beschäftigung gegen **Arbeitsentgelt** erfolgt. Eine Legaldefinition des Begriffs des Arbeitsentgelts findet sich insofern in § 14 SGB IV. Demgegenüber kommt es nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV für die Beschäftigung zur Berufsausbildung nicht darauf an, ob sie gegen Entgelt erfolgt. § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV stellt die beiden Begriffe Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt und Beschäftigung zur Berufsausbildung insofern alternativ gegenüber („oder“). Der wesentliche Inhalt einer Berufsausbildung ist nach § 7 Abs. 2 SGB IV der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen,<sup>9</sup> während der wesentliche Inhalt einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt die Erzielung des Entgelts auf der einen und die Arbeitsleistung auf der anderen Seite ist.<sup>10</sup> Das Vorliegen einer Berufsausbildung richtet sich nach § 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)<sup>11</sup>, der die Berufsausbildung als die erstmalige, breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendige Fachbildung in einem geordneten Ausbildungsgang definiert. Einer beruflichen (Erst-)Ausbildung ist eine berufliche Umschulung gleichgestellt, sofern sie für einen anerkannten

<sup>8</sup> Vgl. zum Fortbestehen einer Beschäftigung trotz Aufnahme eines Hochschulstudiums BSG v. 11.03.2009 - B 12 KR 20/07 R.

<sup>9</sup> BSG v. 12.10.2000 - B 12 KR 7/00 R - juris Rn. 18 - SozR 3-2600 § 1 Nr. 7.

<sup>10</sup> Vgl. zur Maßgeblichkeit des Arbeitsentgelts in Abgrenzung zum Ehrenamt BSG v. 16.08.2017 - B 12 KR 14/16 R; BSG v. 23.02.2021 - B 12 R 15/19 R.

<sup>11</sup> Gesetz vom 23.03.2005, BGBl I 2005, 931.

Ausbildungsberuf erfolgt.<sup>12</sup> Im Gegensatz zu § 2 Abs. 2 SGB IV erkennt das BBiG jedoch eine Ausbildung in einem Betrieb nur als solche an, wenn auch eine Vergütung vereinbart ist, § 17 BBiG, so dass es de facto auch in diesem Bereich auf die Entgeltlichkeit der Tätigkeit ankommt.<sup>13</sup>

- 19 Um jedoch eine Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 SGB IV zu begründen, muss der Auszubildende zur Ausbildung beschäftigt sein. Das setzt nach § 7 Abs. 2 SGB IV voraus, dass es sich um eine **betriebliche Berufsausbildung** handelt. Insofern gelten dieselben Kriterien wie für eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt. Der Auszubildende muss in den Betrieb seines Arbeitgebers eingegliedert sein, § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV. Im Rahmen dieser Eingliederung werden dem Auszubildenden in konkreten Fällen praktische Fähigkeiten vermittelt. Entsprechend hat das BSG die Teilnahme an Praktika im Rahmen der so genannten einstufigen Juristenausbildung<sup>14</sup> und das juristische Referendariat ohne Berufung ins Beamtenverhältnis auf Widerruf<sup>15</sup> einschließlich der in diesem Zusammenhang ausgeübten Tätigkeit z.B. in einer Rechtsanwaltskanzlei<sup>16</sup> und die Fahrlehrerausbildung<sup>17</sup> als versicherungspflichtige Tätigkeit angesehen. Die Vereinbarung der Absolvierung von Praktika im Rahmen eines Hochschulstudiums hat es dagegen nicht als versicherungspflichtige Beschäftigung eingestuft.<sup>18</sup> Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22.12.2011<sup>19</sup> hat der Gesetzgeber daraufhin in § 25 SGB III, § 5 Abs. 4a SGB V und § 1 SGB VI ausdrücklich die dualen Studiengänge in die Versicherungspflicht einbezogen. Das BSG hat die Kriterien zur Abgrenzung von Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung zur Berufsausbildung und im Rahmen von außerbetrieblichen Einrichtungen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III) in seinem Urteil vom 04.03.2021<sup>20</sup> klargestellt.

## 2. Beschäftigung in einer geschützten Einrichtung

- 20 Neben den zur Berufsausbildung und den gegen Arbeitsentgelt Beschäftigten unterliegen auch behinderte Menschen, die in einer geschützten Einrichtung beschäftigt sind, der Versicherungspflicht, § 2 Abs. 2 Nr. 2 SGB IV. Wer **Mensch mit Behinderung** in diesem Sinne ist, bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX. Danach sind das Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Das liegt vor, wenn der Körper- oder Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.
- 21 Eine Legaldefinition der **geschützten Einrichtung** enthält § 2 Abs. 2 Nr. 2 SGB IV nicht. Der Wortlaut der Vorschrift geht auf das Gesetz über die geschützten Einrichtungen für Behinderte zurück. Danach waren geschützte Einrichtungen Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten einschließlich der dort beschäftigten Heimarbeiter. Die dort beschäftigten schwerbehinderten Menschen sind nicht Beschäftigte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 SGB IV, da sie als solche bereits der grundsätzlichen Versicherungspflicht des § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV unterfallen

<sup>12</sup> BSG v. 12.10.2000 - B 12 KR 7/00 R - juris Rn. 15.

<sup>13</sup> BSG v. 12.10.2000 - B 12 KR 7/00 R.

<sup>14</sup> Zum Beispiel BSG v. 18.03.1999 - B 12 RA 1/98 R - SozR 3-2940 § 2 Nr. 7; ebenso für die Psychotherapeutenausbildung: LSG Saarland v. 13.01.2021 - L 2 KR 14/18, Rn. 39.

<sup>15</sup> BSG v. 13.08.1996 - 12 RK 55/94 - SozR 3-2500 § 8 Nr. 2.

<sup>16</sup> BSG v. 31.03.2015 - B 12 R 1/13 R - juris Rn. 16.

<sup>17</sup> BSG v. 27.07.2011 - B 12 R 16/09 R.

<sup>18</sup> BSG v. 01.12.2009 - B 12 R 4/08 R.

<sup>19</sup> BGBl I 2011, 3057.

<sup>20</sup> BSG v. 04.03.2021 - B 11 AL 7/19 R.

würden. Geschützte Einrichtungen sind solche Einrichtungen, die dazu dienen, behinderte Menschen zu beschäftigen, damit sie entsprechend der Zielsetzung des SGB IX auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt teilhaben können. Das SGB IX sieht z.B. die Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen, §§ 56, 219 SGB IX, und Inklusionsbetrieben, § 125 SGB IX, vor.

### 3. Landwirte

- 22** § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV regelt die einzige Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz des SGB IV, dass Selbständige nicht in der Sozialversicherung versicherungspflichtig sind. Landwirte sind grundsätzlich versicherungspflichtig. Entsprechend sieht z.B. § 2 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII eine Versicherungspflicht des landwirtschaftlichen Unternehmers kraft Gesetzes vor, während Unternehmer in anderen Branchen entweder der Versicherungspflicht nur kraft Satzung unterliegen oder sich freiwillig versichern können, §§ 3 Nr. 1, 6 SGB VII. **Landwirt** ist, wer als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, das eine bestimmte Mindestgröße erreicht, und der seine berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.
- 23** Vorher in § 2 Abs. 2 SGB IV vorgesehene weitere Ausnahmen – wie z.B. für Hausgewerbetreibende oder für selbständige Hebammen – sind mit dem Gesundheitsreformgesetz vom 20.12.1988 gestrichen worden und nunmehr für die einzelnen Versicherungszweige gesondert geregelt.

## VI. Sonderregelungen für Seeleute

- 24** § 2 Abs. 3 SGB IV enthält Sonderregelungen für Seeleute. Er betrifft diejenigen Seeleute, die nicht bereits nach § 3 Nr. 1 SGB IV versichert sind. Nach dem Flaggenstaatsprinzip, das sich in § 13 Abs. 2 SGB IV wiederfindet, sind nämlich solche Schiffe, die die Bundesflagge führen, deutsche Schiffe und folglich sind diejenigen, die auf ihnen beschäftigt sind, auch im Geltungsbereich des SGB beschäftigt.<sup>21</sup> Anders verhält es sich bei denjenigen Seeleuten, die auf einem Schiff tätig sind, das nicht berechtigt ist, unter der Bundesflagge zu fahren.<sup>22</sup> § 2 Abs. 3 SGB IV betrifft insofern z.B. ausgeflaggte Seeschiffe.

### 1. Antragsberechtigung

- 25** § 2 Abs. 3 Satz 1 SGB IV berechtigt einen Reeder zum Antrag auf Einbeziehung seiner deutschen Seeleute in die Sozialversicherung.

#### a. Deutsche Seeleute und Seeschiffe

- 26** Wer **Deutscher** ist, regelt § 2 Abs. 1a SGB IV; eine Definition des Begriffs der Seeleute ist in § 13 Abs. 1 Satz 2 SGB IV enthalten.<sup>23</sup> Danach sind Seeleute Personen, die auf einem Seeschiff beschäftigt sind. Eine Definition der Seeschiffe gibt § 13 SGB IV nicht. Insofern kann aber auf § 121 Abs. 3 SGB VII zurückgegriffen werden, der zumindest den Begriff der Seefahrt definiert und ihn in einen Gegensatz zur Binnenschiffahrt stellt.
- 27** Unklar bleibt, ob es für eine Antragsberechtigung ausreichend ist, dass alleine ein Seemann auf dem betreffenden Seeschiff Deutscher ist oder ob nur eine Gruppe von Beschäftigten deutscher Staatsangehörigkeit<sup>24</sup> oder sogar nur die Mehrheit der Beschäftigten deutscher Staatsangehörigkeit die Antragsberechtigung auslöst. Der Wortlaut der Vorschrift legt es nahe, zumindest eine Gruppe

<sup>21</sup> Vgl. grundlegend dazu BSG v. 25.10.1988 - 12 RK 21/87 - BSGE 64, 145, 148 f.

<sup>22</sup> Zur Flaggenführung vgl. das Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe vom 08.02.1951, BGBl I 1951, 79; *Bokeloh*, SGB 1997, 154 ff.; VG Hamburg v. 28.07.2009 - 5 E 1787/09.

<sup>23</sup> Artikel 1c des Abkommens der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 165 (Übereinkommen über die soziale Sicherheit der Seeleute) enthält eine ähnliche Definition. *Bokeloh*, SGB 1997, 154 ff.

<sup>24</sup> So im Ergebnis *Ziegemeier* in: KassKomm, SGB IV, § 2 SGB IV Rn. 9.



deutscher Seeleute zu verlangen, denn § 2 Abs. 3 Satz 1 SGB IV benutzt die Mehrzahl „**Seeleute**“. Zwingend ist dieser Schluss jedoch nicht, denn ebenso kann man den Begriff „Seeleute“ lediglich als geschlechtsneutralen Begriff verstehen, der sowohl Seemänner als auch -frauen erfassen soll, die auf einem Seeschiff beschäftigt sind. Betrachtet man jedoch das Ziel, das der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift, insbesondere auch mit dem 2001 neu eingefügten Satz 2, verfolgt, wird deutlich, dass ein einziger Seemann (oder -frau) die Antragsberechtigung auslöst. Ziel der Vorschrift war es, deutschen Seeleuten, die auf einem ausländischen Seeschiff fahren, die Möglichkeit zu geben, in den Schutz der deutschen Sozialversicherung zu kommen. Satz 2 verpflichtet den Reeder insofern zur Antragstellung und dient dem Zweck, eine Umgehung der deutschen Sozialversicherung zu verhindern. Ein deutscher wirtschaftlicher Eigentümer eines Schiffes soll – zumindest für seine deutschen Beschäftigten – die deutsche Sozialversicherungspflicht nicht dadurch umgehen können, dass er das Schiff durch einen ausländischen Dritten „bemannen“ lässt. Das Gesetz bezweckt deshalb den Schutz des Einzelnen, so dass auch ein einzelner Seemann für die Antragsberechtigung ausreicht.

- 28** Bei der Anwendung des § 2 Abs. 3 SGB IV ist über- und zwischenstaatliches Recht zu beachten. Über Art. 12 EG und Art. 4 EGV 883/2004 sind **Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften** wie deutsche Staatsangehörige zu behandeln. Das bedeutet, dass § 2 Abs. 3 SGB IV erweiternd so anzuwenden ist, dass deutsche Seeleute in diesem Sinne auch Seeleute aus einem EG-Mitgliedstaat sind. Umgekehrt schränkt Art. 11 Abs. 4 EGV 883/2004 die Antragsberechtigung auch ein. Ein Antrag kann danach dann nicht mehr gestellt werden, wenn das Schiff unter der Flagge eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaften fährt, da dann das Recht dieses Mitgliedstaats anwendbar ist und deshalb eine Sozialversicherung nach deutschem Recht ausgeschlossen ist. Das gilt nicht, wenn der das Entgelt zahlende Arbeitgeber(teil) und die auf dem Schiff beschäftigte Person ihren Sitz bzw. Wohnsitz in einem anderen, gemeinsamen Mitgliedstaat haben. Dann ist das Recht dieses Staats anzuwenden. Eine Ausnahme zu Art. 11 Abs. 4 EGV 883/2004 bildet Art. 12 EGV 883/2004. Bei Entsendung einer Person auf ein Seeschiff durch ein Unternehmen aus einem Mitgliedstaat bleibt das Recht des Entsenderstaats anwendbar, unabhängig davon, unter welcher Flagge das Seeschiff fährt. Eine Tätigkeit ausschließlich in den Hoheitsgewässern oder im Hafen eines Mitgliedstaats, ohne Mitglied der Besatzung zu sein, unterliegt den Vorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgewässern die Tätigkeit ausgeübt wird.
- 29** Weitere Sondervorschriften sind in den verschiedenen **bilateralen Sozialversicherungsabkommen** vorgesehen, die die Bundesrepublik Deutschland mit EG-Staaten und auch mit Drittstaaten abgeschlossen hat.<sup>25</sup>

#### **b. Antragstellung**

- 30** Antragsteller ist nach § 2 Abs. 3 SGB IV der Reeder, nicht aber die Seeleute. Wer **Reeder** ist, wird in § 13 Abs. 1 Satz 1 SGB IV definiert. Obwohl der Antrag keine Sozialleistung im eigentlichen Sinne (§ 11 SGB I) betrifft, ist § 16 SGB I für die Antragstellung anzuwenden.<sup>26</sup> Der Reeder kann den Antrag nach Nr. 1 nur für alle dort genannten Bereiche der Sozialversicherung gleichzeitig stellen. Ein Antrag für nur einen dieser **Sozialversicherungsbereiche** ist nicht möglich. Im Gegensatz zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV sieht die Nr. 1 auch nicht die Möglichkeit des Widerspruchs durch den Flaggenstaat vor. Der nicht eingelegte Widerspruch des Flaggenstaats ist deshalb nach

<sup>25</sup> Bokeloh, SGB 1997, 154 ff.; vgl. die Kommentierung zu § 6 SGB IV ff.

<sup>26</sup> Ziegler in: KassKomm, SGB IV, § 2 SGB IV Rn. 13.

dem Wortlaut der Vorschrift nicht Voraussetzung für das Zustandekommen der Versicherung in den genannten Bereichen. Welche Konsequenzen sich daraus im Einzelnen auf zwischenstaatlicher Ebene ergeben, ist unabhängig von der Versicherung in der deutschen Sozialversicherung zu beurteilen. Gegebenenfalls kommt es dann zu einer Doppelversicherung in zwei Staaten, die der Reeder im Hinblick auf die doppelte Beitragszahlungspflicht zu vermeiden suchen wird.

- 31** Anders verhält es sich für die **gesetzliche Unfallversicherung** nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV. Danach kann der Reeder seine Seeleute in der gesetzlichen Unfallversicherung unabhängig von deren Versicherung in der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versichern. Weitere Voraussetzung ist insofern, dass er sich der Unfallverhütung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft, Post-Logistik Telekommunikation nach den §§ 15 f. SGB VII, deren Schiffssicherheitsüberwachung nach den §§ 17 ff. SGB VII unterstellt und dass der Flaggenstaat nicht widerspricht. Eine Information des Flaggenstaats ist in dieser Vorschrift nicht vorgesehen, allerdings haben einige Staaten einer Einbeziehung generell widersprochen, während andere grundsätzlich mit der Einbeziehung einverstanden sind.<sup>27</sup>
- 32** § 2 Abs. 3 SGB IV spezifiziert nicht, wie der Antrag beschaffen sein muss. Er regelt nicht ausdrücklich, ob der Reeder den Antrag für jeden einzelnen seiner Seeleute oder für alle gemeinsam stellen muss. Der Sinn und Zweck der Vorschrift spricht für eine **Antragstellung für die gesamte Gruppe** der deutschen bzw. europäischen Seeleute. Der Reeder soll die deutschen Seeleute dem Schutz der deutschen Sozialversicherung unterstellen können. Wie der Plural im Wortlaut indiziert, ist damit die Gesamtheit der deutschen Seeleute auf dem Schiff gemeint. Eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Seeleuten ist nicht vorgesehen, so dass der Reeder einen Antrag auf Einbeziehung der Gesamtheit der deutschen Seeleute auf einem bestimmten Seeschiff stellen muss. Ein Antrag auf Einbeziehung aller auf sämtlichen Seeschiffen des Reeders fahrenden Seeleute ist demgegenüber nicht notwendig. Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 SGB IV ist „ein“ Seeschiff einbezogen. Man wird es deshalb dem Reeder nicht verwehren können, verschiedene Schiffe unterschiedlich zu behandeln und für ein Schiff den Antrag zu stellen, bei einem anderen Schiff den Antrag aber zu unterlassen. Dass es dabei unter Umständen zu misslichen Ergebnissen kommen kann, weil ein Seemann unter der Verantwortung des gleichen Reeders zunächst auf einem Schiff beschäftigt werden kann, das der deutschen Sozialversicherung aufgrund eines Antrags unterliegt, und im Rahmen einer Änderung seines Arbeitsvertrags oder der Weisung des Arbeitgebers dann auf einem anderen Schiff beschäftigt wird, das nicht der deutschen Sozialversicherung unterliegt, weil der Reeder keinen Antrag gestellt hat, nimmt das Gesetz hin.
- 33** Der Reeder kann den Antrag für die Gesamtheit der **Beschäftigten mit EU-Staatsangehörigkeit** stellen. Eine Verpflichtung zur Stellung des Antrags für diese Gesamtheit kann aber nicht postuliert werden, denn damit würde zwar dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 4 EGV 883/2004 Rechnung getragen, den übrigen Staatsangehörigen aber die Möglichkeit versagt, möglicherweise günstigere Regelungen des Staates der eigenen Staatsangehörigkeit in Anspruch zu nehmen, wenn der Reeder oder sie selbst einen entsprechenden Antrag bei den dortigen Sozialversicherungsträgern stellen. Anders verhält es sich, wenn ein solcher Antrag im Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörige die betreffenden Seeleute sind, nicht vorgesehen ist. In diesem Fall wird der Reeder seinen Antrag auf alle Seeleute mit EG-Staatsangehörigkeit beziehen müssen. Soweit das Seeschiff unter der **Flagge eines EU-Mitgliedstaats** fährt, ist eine Antragstellung nach § 2 SGB IV wegen der §§ 6 SGB IV, Art. 11 Abs. 4 EGV 883/2004 nicht möglich.

<sup>27</sup> Im Einzelnen *Bokeloh*, SGB 1997, 154 ff.

## 2. Antragspflicht

- 34** Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 SGB IV ist ein Reeder zur Antragstellung verpflichtet, wenn das Schiff im **überwiegenden wirtschaftlichen Eigentum eines deutschen Reeders** steht. Gemeint sind Fälle, in denen ein deutscher Reeder sein Schiff einem ausländischen Unternehmer zur Verfügung stellt, damit er es auf seine Rechnung und mit seinen Beschäftigten zur See fahren lässt. In diesem Fall hat das Schiff nicht die Berechtigung, die Bundesflagge zu führen und unterliegt deshalb nicht deutschem Sozialversicherungsrecht nach § 3 SGB IV. Die Vorschrift bezweckt, eine Umgehung des § 3 SGB IV zu verhindern, indem der deutsche Reeder einen Treuhänder einschaltet. Der Reeder soll dann verpflichtet sein, deutsches Sozialversicherungsrecht anzuwenden, auch wenn nach arbeitsrechtlichen Regeln der Arbeitgeber in einem anderen Staat seinen Sitz hat.<sup>28</sup> § 2 Abs. 3 SGB IV ist hier von § 4 SGB IV abzugrenzen. Wenn die betroffenen Seeleute ein Arbeitsverhältnis mit einem deutschen Reeder haben und in diesem Verhältnis in einen anderen Staat entsandt werden, greift das SGB ohne Antragstellung über § 4 SGB IV.<sup>29</sup>
- 35** Weitere Voraussetzung für die Antragsverpflichtung ist, dass die deutschen (und europäischen – Art. 4 EGV 883/2004) Seeleute ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach § 30 Abs. 3 SGB I in Deutschland haben.
- 36** Die Antragspflicht tritt für die Fälle des Satzes 1 Nr. 1 ohne weitere Voraussetzungen ein. Für die gesetzliche **Unfallversicherung** müssen die **zusätzlichen Voraussetzungen** der Nr. 2 erfüllt sein. Neben dem nicht bestehenden Widerspruch des Flaggenstaats muss also der Reeder sein Schiff der Unfallverhütung und Schiffsüberwachung der Berufsgenossenschaft unterstellen. Eine Verpflichtung des Reeders dazu sieht das Gesetz nicht ausdrücklich vor. § 2 Abs. 3 Satz 2 SGB IV teilt lediglich mit, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 eine Antragspflicht auch für die gesetzliche Unfallversicherung besteht. Bei restriktiver Auslegung würde das heißen, dass sich der Reeder der Antragspflicht dadurch entziehen könnte, dass er sich nicht den Unfallverhütungsvorschriften und der Schiffsüberwachung durch die Berufsgenossenschaft unterstellt. Das hat der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift aber nicht bezweckt. Wenn eine Umgehung der Sozialversicherungspflicht verhindert werden soll, kann das notwendig nur dann geschehen, wenn der Reeder gleichzeitig verpflichtet ist, die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 zu schaffen soweit sie in seinem Bereich liegen. Insofern ist § 2 Abs. 3 Satz 2 SGB IV dahin gehend auszulegen, dass die Antragspflicht auch die Verpflichtung umfasst, sich den Unfallverhütungsvorschriften und der Schiffsüberwachung durch die Seeberufsgenossenschaft zu unterstellen, sofern der Flaggenstaat nicht der Einbeziehung in die deutsche gesetzliche Unfallversicherung widerspricht.
- 37** Eine Antragspflicht besteht nicht, wenn das Seeschiff nach Art. 11 ff. EGV 883/2004 dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der europäischen Gemeinschaften unterliegt. Das **EG-Recht** geht insofern ebenso wie in bilateralen Sozialversicherungsabkommen vorgesehene Regelungen vor, § 6 SGB IV.

## 3. Rechtsfolgen

- 38** Durch seinen Antrag erhält der Reeder die **Stellung eines Arbeitgebers** mit den damit zusammenhängenden Pflichten, §§ 2 Abs. 3 Satz 3, 28a ff. SGB IV. Sofern der Reeder – insbesondere in den Fällen des Satzes 1 – seinen Sitz im Ausland hat, ist er verpflichtet, einen Bevollmächtigten im Inland zu bestellen, der für seine Verbindlichkeiten einzustehen hat. Der Bevollmächtigte und der Reeder haften insofern als Gesamtschuldner. Um zu verhindern, dass die Sozialversicherungs-

<sup>28</sup> Zieglmeier in: KassKomm, SGB IV, § 2 SGB IV Rn. 12.

<sup>29</sup> Vgl. LSG Niedersachsen-Bremen v. 28.02.2017 - L 4 KR 258/15 Rn. 32.

träger das Liquiditätsrisiko insbesondere eines möglicherweise nicht solventen Bevollmächtigten im Inland (Stichwort Briefkastenfirma) allein zu tragen haben, können sie nach § 2 Abs. 3 Satz 5 SGB IV Sicherheiten von Bevollmächtigtem und Reeder verlangen.

## VII. Auffangnorm

- 39** § 2 Abs. 4 SGB IV stellt klar, dass **weitere Personenkreise** in die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung einbezogen werden können. Insofern stellt er das Gegenstück zu § 2 Abs. 2 SGB IV dar, der die Möglichkeit der Versicherungsfreiheit vorsieht. Von der Möglichkeit, den Kreis der Versicherungspflichtigen und der Versicherungsberechtigten auszudehnen, hat der Gesetzgeber in allen Bereichen Gebrauch gemacht (§ 26 SGB III, §§ 5, 9 SGB V, §§ 2, 3, 4, 7 SGB VI, §§ 2, 3, 6 SGB VII, §§ 20 ff. SGB XI).

## C. Praxishinweise

- 40** Der Arbeitgeber meldet seine Arbeitnehmer, für die er eine Versicherungspflicht annimmt, bei der Einzugsstelle an (§ 28a SGB IV), die gegebenenfalls die Versicherungspflicht überprüft, § 28h Abs. 2 SGB IV. Der Arbeitgeber oder der zu Versichernde können aber auch den Weg wählen, einen Antrag auf Feststellung der Versicherungspflicht nach § 7a SGB IV zu stellen.